

Wettspielstatut des Golfverbandes Berlin-Brandenburg e.V.

1. Allgemeines
2. Geltungsbereich
3. Spielsaison
4. Teilnahmeberechtigung
5. Ausscheiden; Teilnahme- und Aufstiegsverzicht, Disqualifikation
6. Platzierungen
7. Nichtaustragung; Nichtbeendigung eines Spieltags; Nichtantreten
8. Doping
9. Entscheidungen; Anträge; Einspruchsfristen
10. Austragungsorte; Platzpflege; Hausrecht
11. Spieltermine und -orte; Spielleitung
12. Unsportliches Verhalten
12. Werbung

1. Allgemeines

Im Rahmen des Wettspielbetriebs des Golfverbandes Berlin-Brandenburg e.V., im folgenden GVBB genannt, einschließlich der LGV-Gruppenligen ergeben sich die Rechte und Pflichten aller an den Wettspielen Beteiligten (Vereine, Betreibergesellschaften, Mannschaften, Spieler) aus der Satzung des GVBB, den Wettspielausschreibungen bzw. Wettspielbedingungen sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

Gespielt wird nach den Offiziellen Golfregeln (einschließlich Amateurstatut) des DGV, den DGV-Wettspielbedingungen und den Platzregeln am Austragungsort. Die Wettspiele werden nach dem DGV-Vorgabensystem ausgerichtet.

Einzelheiten zur Austragung der Wettspiele, insbesondere die sportliche Abwicklung, die Spielformen, die Aufstellung der Mannschaften und die Anzahl der Spieltage, werden ergänzend in Wettspielausschreibungen geregelt. Wettspielausschreibungen erstellt der Sportwart ggf. der Jugendwart des GVBB in Abstimmung dem Vorstand und der Geschäftsführung. Ihnen obliegt auch die sachgerechte Auslegung und mögliche Abänderung der Ausschreibungsbedingungen allgemein oder, neben der Spielleitung vor Ort, im Einzelfall.

Für alle Wettspiele regeln die Wettspielausschreibungen die Ermittlung der Ergebnisse und die Platzierung und ein Verfahren bei Gleichstand. Zur Vereinfachung wird in diesem Wettspielstatut die Bezeichnung „Spieler“ stellvertretend für Spieler und Spielerinnen verwendet.

2. Geltungsbereich

Das Wettspielstatut gilt für alle vom GVBB ausgerichteten Wettspiele, soweit sie nicht durch Statuten und Ausschreibungen des DGV bereits geregelt sind.

3. Spielsaison

Die Spielsaison beginnt am 01.04. und endet am 31.10. des Kalenderjahres.

4. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Spieler, die zum Beginn des Kalenderjahres Mitglied eines dem GVBB als ordentliches Mitglied angehörenden Vereins/Betreibergesellschaft sind und die

Amateureigenschaft (im Sinne des Amateurstatuts des DGV) besitzen. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Mitglieder der Vereinigung clubfreier Golfspieler im DGV e.V., die zum Beginn des Kalenderjahres im Land Berlin oder im Land Brandenburg mit 1. Wohnsitz gemeldet waren.

Mädchen und Jungen, die zum Beginn des Kalenderjahres keinem ordentlichen GVBB-Mitglied (Verein, Betreibergesellschaft etc.) angehört haben, sind auch teilnahmeberechtigt, wenn sie erst im Laufe des Spieljahres Mitglied eines dem GVBB angehörenden Mitglieds (Verein, Betreibergesellschaft etc.) werden.

An den Mannschaftswettspielen sind nur Mannschaften ordentlicher GVBB-Mitglieder teilnahmeberechtigt; die Vereinigung clubfreier Golfspieler im DGV e. V. ist nicht teilnahmeberechtigt.

Jeder Spieler kann nur für seinen Heimatverein spielen. Heimatverein des Spielers ist der Verein, bei dem seine Vorgabe geführt wird. Wird der Spieler spielberechtigtes Mitglied eines weiteren Vereins, so gilt der bisherige Verein weiter als Heimatverein im Sinne des Wettspielstatuts. Ein Wechsel des Heimatvereins ist nur zum 01.01. eines Kalenderjahres zulässig. Die Erklärung des Heimatvereinswechsels muss spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres bei den betroffenen Vereinen eingegangen sein. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für ausländische Spieler, für die ein GVBB-Mitgliedsverein Heimatverein wird. Der Spieler hat im Streitfall die Heimatvereinserklärung bzw. den ordnungsgemäßen Wechsel des Heimatvereins (siehe Ziffer 15.3 DGV-Vorgabensystem) nachzuweisen. Das für den Verein gesagte gilt entsprechend für andere ordentliche Mitglieder im GVBB (z.B. Betreibergesellschaften etc.), die berechtigt sind, die Vorgabe der Golfspieler zu führen.

Ist ein Spieler während einer Spielsaison bereits Mitglied einer Mannschaft eines ordentlichen GVBB/DGV-Mitglieds (Verein, Betreiber etc.) in einer Mannschaftsmeisterschaft gewesen, ist er in der gleichen Spielsaison für kein anderes Mitglied in irgendeiner Mannschaftsmeisterschaft, für die dieses Wettspielstatut gilt, teilnahmeberechtigt.

Wird eine Meldegebühr verlangt, besteht Teilnahmerecht erst nach Zahlung der Meldegebühr.

5. Ausscheiden; Teilnahme- und Aufstiegsverzicht; Disqualifikation

Bei Ausscheiden, Ausschluss bzw. bei Teilnahmeverzicht von Mannschaften verringert sich die Zahl der sportlichen Absteiger aus der betroffenen Gruppe/Liga entsprechend.

Ein ordentliches Mitglied (Verein, Betreibergesellschaft etc) kann durch eine Erklärung gegenüber dem GVBB aus dem GVBB-Wettspielsystem ausscheiden. Diese Erklärung ist gegenüber der GVBB-Geschäftsstelle schriftlich abzugeben, die den Zugang unter Angabe des Eingangsdatums bestätigt. Eine Rückerstattung der Meldegebühr erfolgt nicht. Scheidet ein GVBB-Mitglied (Verein, Betreibergesellschaft etc.) aus einer Gruppe/Liga aus, so steigt die Mannschaft mit Wirkung ab der folgenden Spielsaison in der Meisterschaft in die nächst niedrigere Gruppe/Liga ab.

Wird eine Mannschaft für den Wettspieltag disqualifiziert, gilt ihr Spiel an diesem Tag als "zu Null" verloren.

Es erfolgt keine Rückabwicklung von Spielen, die eine disqualifizierte Mannschaft ggf. schon bis zum Zeitpunkt der Disqualifikation ausgetragen hat.

6. Platzierungen

Die Platzierungen ergeben sich aus den Wettspielergebnissen, die auf Grundlage der jeweiligen Wettspielausschreibung ermittelt werden.

7. Nichtaustragung; Nichtbeendigung eines Spieltags; Nichtantreten

Kann ein Spieltag oder können Spiele der Mannschaften gegeneinander infolge besonderer, nicht von den gastgebenden Vereinen/Golfplatzbetreibern zu vertretenden Umständen nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet der Sportwart/Jugendwart in Abstimmung mit dem Vorstand des GVBB über die mögliche Wertung oder Neuansetzung des Spieltags oder des Spiels nach sachgemäßem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung sportlicher Belange.

Tritt eine Mannschaft zu einem Wettbewerb/einem Wettspieltag oder einem Spiel gegen eine andere Mannschaft nicht an, oder beendet sie einen Wettbewerb/einen Wettspieltag oder ein Spiel gegen eine andere Mannschaft entgegen der Wettspielausschreibung vorzeitig, so steigt sie in die nächst niedrigere Gruppe/Liga ab.

8. Doping

Es besteht Dopingverbot. Es gelten die jeweils gültigen Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings des DSB und § 18 Abs. 5 der jeweils gültigen Satzung des DGV sowie § 7 Abs. 5 Satz 2 und § 8 der jeweils gültigen Rechts- und Verfahrensordnung des DGV.

9. Entscheidungen; Anträge; Einspruchsfristen

Regelentscheidungen von Platzrichtern sind gemäß Regel 34-2. und Decision 34-2/5 endgültig. Regelentscheidungen der Spielleitung vor Ort sind insofern endgültig, als ein Spieler/eine Mannschaft/ein Verein bzw. ein anderes GVBB-Mitglied kein Recht hat, dieselbe anzufechten. Es unterliegt gemäß Regel 34-3. und Decision 34-3/1 dem sachgemäßen Ermessen der Spielleitung, eine falsche Regelentscheidung von ihr zu berichtigen und eine Strafe zu verhängen oder zu erlassen, sofern das Wettspiel noch nicht beendet ist (Ausnahme: Regel 34-1.b.). Vor Beendigung des Wettspiels entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit von Anträgen, eine Regelentscheidung zu korrigieren, die Spielleitung ebenfalls nach sachgemäßem Ermessen endgültig.

Entscheidungen der Spielleitung zur Ausschreibung, zu den Wettspielbedingungen oder zum Wettspielstatut können von dieser bis zur Beendigung des Wettspiels korrigiert werden.

Bei Fragen zu den Regeln ist nach Beendigung eines Wettspiels ein Spieler/eine Mannschaft/ein Verein bzw. ein anderes ordentliches GVBB-Mitglied gemäß Regel 34-3. berechtigt, eine von der Spielleitung bestätigte Sachdarstellung beim Regelausschuss des DGV schriftlich vorzutragen, um eine Stellungnahme bezüglich der Richtigkeit der getroffenen Regelentscheidung zu erhalten.

Entscheidungen der Spielleitung zur Ausschreibung, zu den Wettspielbedingungen oder zum Wettspielstatut können auf Antrag eines Spielers, eines Vereins oder eines anderen ordentlichen GVBB-Mitglieds nach Beendigung des Wettspiels vom GVBB-Vorstand überprüft und ggf. korrigiert werden. Der GVBB-Vorstand entscheidet endgültig. Hierzu ist ein Antrag vom Spieler, einem Verein oder ordentlichen GVBB-Mitglied schriftlich innerhalb einer Einspruchsfrist von 3 Werktagen nach Wettspielende bzw. nach Kenntnis vom streitigen Sachverhalt oder vom Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller hätte Kenntnis haben können, einzureichen. Anträge sind unzulässig, wenn diese später als 10 Werktage nach Wettspielende (absolute Ausschlussfrist) zugehen. Der Antrag ist direkt an die GVBB-Geschäftsstelle

einzureichen. Über einen Antrag wird nur entschieden, wenn mit der Einreichung des Antrages eine Bearbeitungsgebühr von € 250,- (Verrechnungsscheck) gezahlt wurde. Wird dem Antrag stattgegeben, zahlt der GVBB die Bearbeitungsgebühr zurück.

10. Austragungsorte; Platzpflege; Hausrecht

Jedes teilnehmende GVBB-Mitglied (Verein, Betreibergesellschaft etc.) muss vor Beginn einer Spielsaison durch geeignete Maßnahmen bzw. Vereinbarungen sicherstellen, dass der von ihm regelmäßig genutzte Golfplatz (eigener Platz/eigenes Nutzungsrecht an einem Platz) für die Ausrichtung eines Wettspiels (Spieltags) einschließlich der Übungsrunde zur Verfügung steht. Dies gilt auch für den Fall, dass ein GVBB-Mitglied auf die Teilnahme am Spielbetrieb verzichtet. Ein Platz "steht zur Verfügung", wenn auf ihm vorgabenwirksames Spiel möglich ist, die Austragung eines Wettspiels (Spieltags) entsprechend der Wettspielausschreibung gewährleistet ist, und der Platz, soweit möglich, während des Wettspiels (Spieltags) entsprechend der "Anleitung zur Vorbereitung und Pflege von Golfplätzen für den Wettspielbetrieb und vor der Ausrichtung von Verbandswettspielen" gepflegt ist.

Für die sportorganisatorische Abwicklung des Wettspiels müssen folgende Voraussetzungen gesichert sein:

- Bereitstellung und personelle Besetzung eines Wettspielbüros für die Übungs- und Wettspieltage
- Durchführung des Scorings/Ergebnisdienstes mit Erstellung der Start- und Ergebnislisten
- Bereitstellung von mind. zwei motorgetriebenen Golfcarts für Spielleiter/Platzrichter
- Bereitstellung der erforderlichen Starter pro Wettspieltag für alle angesetzten Startzeiten
- Regelmäßige Verfügbarkeit der Greenkeeper während der Übungs- und Wettspieltage
- Bei Bedarf Zählkarten für die Teilnehmer
- Bei erkennbarem Bedarf Bereitstellung weiterer Helfer (bspw. Forecaddies) und ggf. Zähler sowie Mitglieder der Spielleitung/Platzrichter

Ferner muss sichergestellt sein, dass Platzbenutzungsgebühren von den teilnehmenden GVBB-Mitgliedern und/oder den Mannschaften bzw. Spielern nicht verlangt werden und den teilnehmenden Spielern/Mannschaften eine gebührenfreie Übungsrunde am Vortag des Wettspiels ohne Störung durch anderen Spielbetrieb ermöglicht wird.

Steht der Golfplatz entgegen diesen Bestimmungen nach Anfrage bzw. Einteilung des GVBB für ein Verbandswettbewerb nicht zur Verfügung, so entfällt, vom Zeitpunkt der Kenntnis der Spielleitung bzw. Sportwartes/Jugendwartes des GVBB davon, das Teilnahmerecht der Spieler/Mannschaften des ordentlichen GVBB-Mitglieds (Verein, Betreibergesellschaft etc) an den Wettspielen

i

Das Hausrecht am Austragungsort steht dem jeweiligen Hausrechtsinhaber zu. Soweit Hausrechtsinhaber GVBB-Mitglieder sind, sind diese gehalten, ihr Hausrecht für die Dauer eines Wettspiels (Spieltags) einschließlich der Übungsrunde unter angemessener Berücksichtigung der wettspielbezogenen Verbandsinteressen des GVBB auszuüben.

11. Spieltermine und -orte; Spielleitung

Der Vorstand des GVBB legt für jede Spielsaison so früh wie möglich die Spieltermine und -orte fest. Der GVBB gibt Spieltermine und -orte im GVBB-Timer bekannt. Verlegungen von Spielterminen und/oder -orten werden durch den GVBB nach sachgemäßem Ermessen vorgenommen.

Spielleitungen werden vom GVBB bestimmt und bestehen bei vorgabenwirksamen Wettspielen aus mindestens drei Personen.

12. Unsportliches Verhalten

Ein Spieler oder eine Mannschaft kann durch Entscheidung des GVBB-Vorstands verwarnt, mit Auflagen belegt, vom Verbandsspielbetrieb einer Spielsaison (auch nachträglich) ausgeschlossen oder weitergehend gesperrt werden, wenn der Spieler oder die Mannschaft sich in einem unentschuldbaren Einzelfall oder wiederholt grob unsportlich verhalten. Grob unsportliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn gegen die traditionell herausgebildeten und allgemein anerkannten Verhaltensregeln beim Golfsport nachhaltig verstoßen wird (z. B. unentschuldigtes Nichtantreten; grober Verstoß gegen die Etikette) oder der Sportbetrieb bzw. andere Spieler oder Mannschaften/Vereine oder andere ordentliche Mitglieder im GVBB Nachteile oder Beeinträchtigungen erleiden, insbesondere die Absage der Teilnahme weniger als 7 Tage vor dem Wettbewerbbeginn, die bei verständiger Würdigung nach den Grundsätzen einer fairen Sportausübung nicht hingenommen werden müssen.

Ein Ausschluss führt zum Abstieg der Mannschaft in die nächst niedrigere Gruppe/Liga. Die Entscheidung darüber trifft der GVBB-Vorstand.

Ist ein Spieler oder eine Mannschaft auf Grund unsportlichen Verhaltens durch den DGV gesperrt worden, so kann der GVBB diesen Spieler oder diese Mannschaft auch für GVBB-Wettspiele sperren.

13. Werbung

Unzulässig ist eine Werbung der Vereine bzw anderer ordentlicher Mitglieder sowie durch Mannschaften oder Spieler während der Wettspiele (Spieltage) am Austragungsort, wenn sie geltenden Rechtsvorschriften widerspricht, gegen die guten Sitten verstößt sowie für politische und religiöse Gruppen mit politischen und religiösen Aussagen und für Tabakwaren und alkoholischen Getränken deren Hersteller und Händler.

Werbung darf nicht gegen das Amateurstatut des DGV verstoßen. Für Werbung auf Kleidung und Golftaschen gilt:

13.1. Kleidung

Wird der Verein oder die Mannschaft gesponsert, darf als Gegenleistung auf jedem Kleidungsstück der Name oder das Logo des Sponsors und/oder des Herstellers jeweils einmal mit der maximalen Größe von 50 cm Umfang sichtbar angebracht sein. Darüber hinaus dürfen Name und Logo des ordentlichen GVBB-Mitglieds (Vereins, Betreibergesellschaft etc.) bzw. der Mannschaft sichtbar angebracht werden.

13.2. Golftaschen

Der Name eines Sponsors des ordentlichen GVBB-Mitglieds bzw. der Mannschaft und des Herstellers der Tasche darf als Gegenleistung für das Sponsoring auf der Golftasche sichtbar angebracht sein.